

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 103 (2012)

Heft: 6

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endlich wird die StromVV revidiert: Dies ist zu tun



Michael Frank,
Direktor des VSE

Die gegenwärtige Strommarktregulierung fällt nicht zufriedenstellend aus. Dies veranlasst nun das Bundesamt für Energie zum Handeln. Es will die Stromversorgungsverordnung revidieren und hat hierzu eine Arbeitsgruppe einberufen, der auch der VSE angehört. Die Revision gewinnt gerade angesichts der Energiestrategie 2050 an Bedeutung. Der hierzu notwendige Umbau der Netze erfordert bedeutende finanzielle Anstrengungen, welche die Netzbetreiber nur unter guten Rahmenbedingungen tätigen würden, schreibt das Bundesamt. Dem stimmt der VSE zu und begrüßt das Aktivwerden.

Für den VSE stehen die erforderlichen Revisionspunkte fest. Als Erstes muss sich die Grundversorgung endlich an Marktpreisen orientieren. Die aktuelle Regelung verpflichtet die Endverteilern, die Elektrizität zu Gestehungskosten zu liefern. Liegt der Marktpreis tiefer als die Gestehungskosten, erhalten sie jedoch nur den Marktpreis vergütet. Damit bleibt nur der Verlust beim Endverteilern, einen Gewinn darf er nicht erzielen. Damit besteht das hohe Risiko, dass die Kosten nicht gedeckt werden. Dies verhindert Investitionen, ist nicht marktgerecht und ökonomisch falsch.

Der Übergang zu Marktpreisen wird die Anreize für alle Akteure verbessern. Insbesondere signalisiert der Marktpreis den Konsumenten Knappheit und fördert so einen effizienteren Umgang mit der Elektrizität. Zudem nähert sich die Schweiz so der EU an: Die Energiewende schafft die Schweiz nur in internationaler Kooperation.

Als Zweites braucht es eine stabile und marktgerechte Verzinsung im Netzbereich. Die anrechenbaren Kosten sind nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen und dürfen nicht zum Spielball der Politik werden und faktisch andere Wirtschaftsbereiche quersubventionieren. Beim Zinssatz ist daher die Berechnungsme thode von Rudolf Volkart, Professor am Institut für Banking und Finance der Universität Zürich, zu verwenden. Auch muss es zulässig sein, die Höhe früherer Investitionen nachträglich sachgerecht zu ermitteln, wenn die ursprünglichen Kosten nicht mehr festzustellen sind. Die gegenwärtige Praxis der Elektrizitätskommission setzt hier ungerechtfertigte Hürden.

Zu guter Letzt gilt es eines im Auge zu behalten: Die Schweiz braucht mittelfristig die volle Marktöffnung. Diese lässt sich nicht auf Verordnungsstufe einführen. Das Gesetz sieht sie jedoch bereits vor. Der entsprechende Artikel ist umzusetzen.

L'OAPE sera enfin révisée : voici ce qu'il faut faire

Michael Frank,
Directeur de l'AES

La régulation actuelle du marché de l'électricité n'est pas satisfaisante, ce qui a poussé l'Office fédéral de l'énergie à agir. Il souhaite réviser l'Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité et a créé dans ce but un groupe de travail dont l'AES fait partie. Cette révision gagne justement en importance avec la stratégie énergétique 2050. Le développement nécessaire des réseaux exige des fonds substantiels que les gestionnaires de réseaux ne seront prêts à investir que si les conditions sont favorables, écrit l'Office fédéral. L'AES partage ce point de vue et salue la décision de prendre les choses en main.

Pour l'AES, les points à réviser sont clairs. Premièrement, l'approvisionnement de base doit enfin se calquer sur les prix du marché. La réglementation actuelle contraint les distributeurs finaux à fournir l'électricité aux coûts de production. Si le prix du marché est inférieur aux coûts de production, les distributeurs ne sont toutefois rémunérés qu'en fonction du prix du marché. Ainsi, ils n'encaissent que des pertes et ne dégagent jamais de bénéfices. Le risque que les coûts ne soient pas couverts est donc élevé. Cette procédure entrave les investissements, n'est pas conforme au marché et est erronée du point de vue économique.

L'introduction d'un prix du marché favorise les incitations auprès de tous les acteurs. Il signale aux consommateurs la pénurie qui s'annonce et encourage une utilisation plus efficace de l'électricité. De cette manière, la Suisse se rapproche de l'UE : le tournant énergétique ne réussira à la Suisse qu'avec une coopération internationale.

Deuxièmement, le domaine des réseaux a besoin de rendements stables et conformes aux lois du marché. Les coûts imputables doivent être fixés selon les principes reconnus de l'économie d'entreprise et ne doivent pas devenir le jouet des politiques et en réalité subventionner d'autres domaines économiques. C'est pourquoi, il faut utiliser la méthode de Rudolf Volkart, Professeur à l'Institut de Banking et Finance de l'Université de Zurich pour calculer le taux de rendement. Il faut également autoriser un calcul rétroactif des investissements effectués lorsque les coûts d'origine ne peuvent plus être définis. La pratique actuelle de la commission de l'électricité crée des obstacles injustifiés.

Et pour terminer, il faut garder à l'esprit que la Suisse a besoin, à moyen terme, d'une ouverture complète du marché qui ne peut pas être introduite au niveau de l'ordonnance. Par contre, la loi la prévoit déjà. Il s'agit donc de mettre en œuvre l'article correspondant.

Unsinnige und verantwortungslose Kampfansage



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik

des VSE

Die Umweltverbände gehören zu den glühendsten Verfechtern einer Energiewende. Im Nachklang zur Präsentation der bundesrätlichen Eckpfeiler für die künftige Energiepolitik nahmen sie die Gelegenheit war, dies und ihre Forderungen mit einer gemeinsamen Medienmitteilung in Erinnerung zu rufen: Verzicht auf fossile Stromproduktion, massive Förderung der Solarenergie und mehr Energieeffizienz durch eine Lenkungsabgabe.

So weit, so gut. Und dass die energiepolitischen Eckpfeiler des Bundesrates von den Umweltverbänden als nicht hinreichend nachhaltig taxiert worden sind, ist durch ihre Brille betrachtet durchaus nachvollziehbar.

Zumindest befremdlich mutet jedoch die nur einige Tage später gemachte Ankündigung an, eine neue Volksinitiative für mehr Gewässerschutz zu lancieren. In der NZZ wurde der Leiter Politik von Pro Natura mit den Worten zitiert, es gelte mit einer solchen Initiative, «die Rest-Natur an den Fließgewässern vor der totalen Wasserkraftnutzung zu bewahren».

Damit wird implizit zum Ausdruck gebracht, dass der Bundesrat den heimischen Gewässern soeben den Krieg erklärt habe. Dies ist mit Blick auf die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der Wasserkraft schlicht unsinnig. Zudem hat der Bundesrat wiederholt bekräftigt, den hohen Standard des Gewässerschutzgesetzes auch in Zukunft beibehalten zu wollen.

Mit ihrer unsinnigen und vorschnellen Kampfansage an den Ausbau der Wasserkraft müssen sich die betroffenen Umweltverbände den Vorwurf der Doppelzüngigkeit und fehlender Kompromissbereitschaft gefallen lassen. Sie disqualifizieren sich damit als verlässlicher Partner der von ihnen so vehement geforderten Energiewende.

Schlimmer noch, die Umweltverbände nähren den Verdacht, dass sie der Versorgungssicherheit unseres Landes eine höchstens zweit-, wenn nicht gar drittklassige Bedeutung beimessen. Dies natürlich nur unter der Voraussetzung, dass unter dem Begriff Versorgungssicherheit nicht der massive Import von Atom-, Gas- oder Kohlestrom aus dem europäischen Ausland verstanden wird.

Des déclarations insensées et irresponsables

Thomas Zwald,

Responsable
Politique de l'AES

Les organisations de protection de l'environnement font partie des plus fervents défenseurs du tournant énergétique. Suite à la présentation des piliers du Conseil fédéral pour la future politique énergétique, elles nous ont rappelé leurs revendications dans un communiqué commun : renoncer à la production fossile d'électricité, encourager massivement l'énergie solaire et améliorer l'efficacité énergétique au moyen d'une taxe d'incitation.

Jusque-là tout va bien. Et le fait que les piliers de la politique énergétique du Conseil fédéral soient considérés par les organisations écologiques comme insuffisants sur le long terme est tout à fait compréhensible, selon leur vision des choses.

Plus surprenante fut toutefois l'annonce faite quelques jours plus tard de lancer une initiative populaire pour une plus grande protection des cours d'eau. La NZZ a cité le responsable de la politique de Pro Natura selon lequel «une telle initiative a pour but de préserver la nature encore intacte des cours d'eau d'une utilisation complète de la puissance hydraulique».

Cette formulation suggère de manière implicite que le Conseil fédéral a déclaré la guerre aux cours d'eau suisses. Mais cela n'a aucun sens au regard des mesures proposées pour renforcer la puissance hydraulique. En outre, le Conseil fédéral a répété avec force qu'il désirait garder la loi sur la protection des eaux à un haut niveau d'exigence, y compris à l'avenir.

Avec des déclarations insensées et irréfléchies sur l'extension de la puissance hydraulique, les organisations de protection de l'environnement doivent accepter de se voir reprocher d'être de mauvaise foi et d'être peu enclines à la recherche de compromis. Elles se disqualifient en tant que partenaire crédible du tournant énergétique qu'elles revendentiquent pourtant avec véhémence. Encore plus grave, les associations écologiques nourrissent le soupçon que la sécurité d'approvisionnement de notre pays est de deuxième, voire de troisième importance. Et cela bien sûr en partant du principe que la notion de sécurité d'approvisionnement ne sous-entend pas l'importation massive d'électricité produite à partir du nucléaire, du gaz ou du charbon des pays européens voisins.

Generalversammlung: Eine neue Energiesituation

Assemblée générale: une nouvelle donne énergétique

Am 10. Mai fand die Generalversammlung des VSE statt. Präsident Kurt Rohrbach erinnerte an die Konsequenzen von Fukushima: Keine neuen Atomkraftwerke und eine Neudeinition der Energiepolitik. In diesem unsicheren Umfeld muss sich die Strombranche Gehör verschaffen: Die Energiestrategie 2050 hat günstige Rahmenbedingungen zu bieten.

Für VSE-Direktor Michael Frank bilden die Revision der Stromversorgungsverordnung und des Stromversorgungsgesetzes sowie die Vorschau 2012 die Schlüsselthemen des laufenden Jahres.

Im Bulletin 6s/2012, das am 22. Juni erscheint, folgt eine ausführliche Berichterstattung über die VSE-Generalversammlung.

Gn

Le 10 mai s'est déroulée l'AG de l'AES. Le président Kurt Rohrbach a évoqué les conséquences de Fukushima: pas de nouvelles centrales nucléaires et une



Kurt Rohrbach: «Die Branche muss zur Energiestrategie 2050 Position beziehen.»
«La branche doit se positionner sur la stratégie énergétique 2050.»

redéfinition de la politique énergétique. C'est dans ce contexte incertain que la branche électrique ne doit pas hésiter à se faire entendre : la stratégie énergétique 2050 doit offrir des conditions-cadre favorables. Pour Michael Frank, direc-

teur de l'AES, les thèmes clés pour 2012 seront la révision de la LApEl et de l'OApeL ainsi que la Prévision 2012.

Le Bulletin 6s/2012, qui paraîtra le 22 juin, reviendra sur cette AG avec un compte rendu complet.

Gn

Behauptungen und Antworten zur Stromzukunft Schweiz

Behauptung 32

«Unser Ziel muss die 2000-Watt-Gesellschaft sein.»

Eine 2000-Watt-Gesellschaft ist das Ziel. Wir müssen unseren Energieverbrauch bis 2050 um zwei Drittel reduzieren. Von den verbleibenden 2000 Watt müssen drei Viertel durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Das gebietet nicht nur der Klimaschutz, sondern auch die Knappeit nicht erneuerbarer Ressourcen. Dieser Weg zum 2000-Watt-Ziel wird kein Sonntagsspaziergang, sondern eine lange und anstrengende Bergtour.

Die Argumente und Fakten

Die Stromerzeugung ist weltweit für etwa 40% der CO₂-Emissionen verantwortlich. Die CO₂-Emissionen entstammen Kraftwerken, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, allen voran Kohle, Erdöl und Erdgas. Sie spielt also eine bedeutende Rolle bei der Reduktion der CO₂-Emissionen. Das ist in der Schweiz aber nicht der Fall. Die Schweizer Stromproduktion trägt bisher dank klimafreundlicher Kernenergie und Wasserkraft weniger als 3% zu den gesamten Treibhausgasemissionen der Schweiz bei. Der Reduktionshebel ist also zielführen-

der bei den grossen Treibern anzusetzen: Industrie und Dienstleistungen, Heizungen und Verkehr sowie bei der Landwirtschaft.

Sinnvoller als das Konzept der 2000-Watt-Gesellschaft ist die vom PSI und der ETH postulierte 1-Tonne-CO₂-Gesellschaft. Gelingt es, den Pro-Kopf-Ausstoss von CO₂ so weit zu senken, sinkt der Gesamtenergieverbrauch mit-samt allen Schadstoffemissionen der fossilen Energien mit. Bei den dazu nötigen Massnahmen spielt klimafreundlich erzeugter Strom aus nicht fossilen Energieträgern eine wesentliche Rolle.

Länder wie China und Indien sind durch ihr starkes Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum gezwungen, die Stromproduktion mit der heimischen Kohle massiv auszubauen: In China geht knapp alle zwei Wochen ein Kohlekraftwerk von der Leistungsfähigkeit des Kernkraftwerks Gösgen ans Netz. Gleichzeitig wird aber auch nach Kräften in Kernenergie, Wind- und Sonnenenergie investiert. Insgesamt steigt der globale CO₂-Ausstoss weiter an. Umso wichtiger ist, dass endlich eine Trendwende eingeleitet werden kann. Länder wie Grossbritannien, Frankreich, Schweden und Finnland versuchen dies unter anderem mit dem Neubau von Kernkraftwerken.

VSE

In der Publikation «Stromzukunft Schweiz – ein aktueller Überblick» listet der VSE Behauptungen zur Debatte über die Elektrizitätsversorgung sowie die faktenbasierten Antworten auf. Das Bulletin SEV/VSE veröffentlicht Ausschnitte.

Die Booklets können kostenlos bezogen werden (info@strom.ch).

Neues Recht auf Datendurchleitung generiert Plangenehmigungsverfahren

Kommentar zum Bundesgerichtentscheid 1C_424/2011 vom 24. Februar 2012

Elektrizitätsversorgungsunternehmen suchen neue Geschäftsfelder. Die Datendurchleitung für Dritte ist eines davon. Der nachfolgend kommentierte Bundesgerichtentscheid zeigt auf, wie mit der Dienstbarkeit für die Datendurchleitung für Dritte eine Gefahr von Kollateralschäden zulasten des angestammten Tätigkeitsbereichs der Elektrizitätsverteilung einhergeht.

Susanne Leber

A und B, beides Unternehmen im Bereich der Elektrizitätsversorgung (EVUs), sind Berechtigte aus einem in den 60er-Jahren abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag, der das Grundstück von C mit dem Durchleitungsrecht für eine 220-kV-Übertragungsleitung belastet. Dieser Vertrag lief im Jahr 2010 aus.

A und B beabsichtigten, die Leitung weiter zu betreiben und neu auch eine Telekommunikationsleitung durch die Parzelle von C zu führen. Hierfür war neben der bereits bestehenden Leitung kein zusätzlicher Strang notwendig, weil die Datenübertragung durch im Erdseil integrierte Lichtwellenleiter erfolgen kann. Die nicht selber benötigte Datentransportkapazität wollten A und B an Fernmeldedienstanbieter abtreten. Ein freihändiger Erwerb des Durchleitungsrechts bei C (einer Gemeinschaft aus sieben Erben) war nicht möglich.

Im Dezember 2010 ersuchten A und B gemeinsam bei der Eidgenössischen Schätzungskommission des zuständigen Kreises um Enteignung eines Durchleitungsrechts und eines Rechts auf Fortbestand eines Leitungsmasts auf dem Grundstück von C für eine 220-kV-Übertragungsleitung. Die Schätzungskommission verneinte mit Entscheid von Anfang Januar 2011 ihre Zuständigkeit. Dagegen erhoben A und B Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses schützte die Vorinstanz im Hauptpunkt, hiess den Eventualantrag der Beschwerdeführerschaft in dem Sinne gut, als es deren Gesuch an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) weiterle-

tete. Daraufhin gelangten A und B im Oktober 2011 mit öffentlich-rechtlicher Beschwerde an das schweizerische Bundesgericht mit den Begehren, der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts sei aufzuheben und die Schätzungskommission sei anzusegnen, das Gesuch von A und B um Einleitung des Enteignungsverfahrens an die Hand zu nehmen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Rechtliche Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht schützt die Vorinstanz fast vollumfänglich. Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Merkpunkte aus dem Bundesgerichtentscheid vorgestellt.

Interpretation von Artikel 16 Absatz 1 EleG

Die beiden EVUs hatten geltend gemacht, die Vorinstanz sei, gestützt auf eine falsche Interpretation des Artikels 16 Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes [1], davon ausgegangen, beim zu beurteilenden Sachverhalt handle es sich um eine Änderung der Starkstromanlage.

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 EleG benötigt eine Plangenehmigung, wer eine Stark- oder Schwachstromanlage erstellen oder ändern will. In Auseinandersetzung mit der einschlägig relevanten Rechtsprechung des Bundesgerichts [2] hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Änderung der Starkstromanlage nach Artikel 16 Absatz 1 EleG nicht nur dann vorliege, wenn bau-

liche Änderungen vorgenommen würden. Eine Änderung der Starkstromanlage liege auch vor, wenn Zweckänderungen – wie etwa hier durch die zusätzliche Nutzung von Lichtwellenleitern für die Erbringung fernmeldebedienstlicher Leistungen – erfolgten, ohne dass diese bauliche Änderungen der Anlage nach sich zögen. Auch in einem solchen Fall der Zweckänderung sei ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Bundesgericht bestätigte die Interpretation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht, hielt aber im Unterschied zu diesem fest, es frage sich, «ob sich die gesamte Problematik nicht treffender unter der ‹Erstellung einer Starkstromanlage› subsumieren liesse ...» [3]. Der neue zusätzliche Zweck (Datendurchleitung), die Tatsache, dass die Beschwerdeführerinnen zufolge des zeitlichen Ablaufs des früheren Dienstbarkeitsvertrages mittlerweile nicht einmal mehr einen Rechtstitel für eine legale Durchleitung von Elektrizität besassen, sowie die Tatsache, dass sich seit den 60er-Jahren die planerischen Voraussetzungen verändert hatten (Umzonung in Bauzone), bewogen das Bundesgericht, von einer «Erstellung» anstatt einer «Änderung» der Anlage zu sprechen und die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens auf jeden Fall anzurufen.

Ergänzungs- und Detailprojektierungsverfahren

Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hatten die beiden EVUs argumentiert, ihr Anliegen sei über ein sogenanntes nachlaufendes Bewilligungsverfahren [4] in der Form eines Ergänzungs- und Detailprojektierungsverfahrens abzuwickeln, wobei sich das Verfahren mangels einer Sonderregelung ausschliesslich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes richte. Einsprachen seien durch die Einsprachebehörde des Enteignungsrechts (Art. 55 EntG [5]), im vorliegenden Fall durch das Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), zu entscheiden.

Das Bundesgericht bestätigt, dass ein nachlaufendes Bewilligungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn für eine bereits bestehende Anlage im Nachgang zum Plangenehmigungsverfahren noch weitere Rechte erworben werden müssen, ohne dass die Anlage geändert wird und ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Solche Ergänzungs- und Detailprojektierungsverfahren sind nach gefestigter Rechtsprechung auch zulässig, wenn die Spezialgesetzgebung sie nicht ausdrücklich vorsieht, vorausgesetzt ist jedoch, dass die Rechtschutzzintessen der betroffenen Eigentümer gewahrt werden.

Vorliegend verneint das Bundesgericht die Anwendbarkeit eines nachlaufenden Bewilligungsverfahrens. Einerseits, weil infolge Zeitablaufs für die Stromdurchleitung keine Dienstbarkeit mehr bestand und für die Durchleitung von Daten nie eine Dienstbarkeit bestanden hatte. Damit stehe nicht der Weiterbestand der Anlage zur Diskussion, sondern es müsse zuerst überhaupt mittels eines Plangenehmigungsverfahrens eine Anlage errichtet werden. Andererseits liegt ein erhebliches Rechtsschutzinteresse des Grundeigentümers vor, denn seit dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages in den 60er-Jahren war das Grundstück in die Bauzone integriert worden, weshalb der Eigentümer sich zur Wehr setzte und eine Verlegung der Dienstbarkeit forderte. Im Zusammenhang mit der geforderten Verlegung würden zudem Grundstücke Dritter tangiert, die in das ehemalige Plangenehmigungsverfahren nicht einbezogen gewesen seien.

Aus diesen Gründen ist über die Erteilung des Enteignungsrechts respektive über die Rechtmäßigkeit der Enteignung im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens zu entscheiden, und nicht in einem nachlaufenden Bewilligungsverfahren durch die Schätzungscommission respektive die nachgelagerte Einsprachebehörde in Enteignungssachen.

Umfrage

Melden Sie Sorgen und Probleme im Plangenehmigungsverfahren

Der VSE will klären, wie er seine Mitglieder bezüglich Projektierungs- und Plangenehmigungsverfahren noch besser unterstützen kann. Benutzen Sie das elektronische Formular auf www.strom.ch (> Fachbereiche >Rechtsdienst) und teilen Sie bis Ende Juni mit, wo der Schuh drückt.

Zuständigkeit des ESTI für Verfahrenskoordination

Im vorliegenden Fall war schlussendlich der Bestand der elektrischen Anlage mittels Plangenehmigungsverfahren zu sichern. Ebenso war das Datendurchleitungsrecht zu sichern, wofür zufolge Zweckerweiterung ebenfalls eine Bewilligung notwendig ist.

Das Bundesgericht erachtet den Betrieb von Lichtwellenleitern mit erweiterter Zweckbestimmung (Datendurchleitung für Dritte) als eine nicht unwesentliche Nebennutzung der zu bewilligenden Starkstromleitung. Es erklärt das ESTI als zuständig, «... das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren mit den anderen, für die gleiche Planvorlage notwendigen eidgenössischen und kantonalen Verfahren zu koordinieren» (Entscheid, Ziff. 2.6).

Kommentar

Der Entscheid ist deshalb brisant, weil früher oft auf 50 Jahre befristete Dienstbarkeitsverträge (anstatt auf die Dauer des Bestandes der Anlage) eingegangen wurden. Im Rahmen der heute anstehenden Erneuerung eines solchen Dienstbarkeitsvertrages wird in der Regel die Datendurchleitung für Dritte neben dem Hauptzweck der Durchleitung von Elektrizität in den Vertrag eingebaut.

Gemäss vorliegendem Bundesgerichtsentscheid wird damit der Zweck der Leitung geändert, was die Pflicht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach sich zieht (Art. 16 Abs. 1 EleG). Wenn die Leitung durch den erweiterten Zweck nicht eine veränderte Gestalt annimmt, dürfte die Durchführung eines vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens nach Artikel 17 des Elektrizitätsge setzes möglich sein.

Im vorliegend kommentierten Fall hatten die beiden EVUs insofern Glück, als die Grundeigentümerin keine Eigentumsfreiheitsklage angestrengt hat. Diese hätte die Grundeigentümerin ohne Weiteres gewonnen, hatten die beiden EVU zufolge Zeitablaufs ja keinen gültigen Rechtstitel für die Durchleitung mehr.

Es ist wichtig, dass ein EVU die Fristigkeiten seiner Dienstbarkeitsverträge unter Kontrolle hat und soweit notwendig zeitig die Neuverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern aufnimmt. Dies ist heute dringender als früher, weil Dienstbarkeitsverträge neu öffentlich beurkundet werden müssen

sen und die damit einhergehenden Formalitäten insbesondere bei Verhandlungen mit Personengesamtheiten, wie etwa Erbgemeinschaften, äußerst zeitraubend und nervenaufreibend sein können.

Soll neu auch eine Dienstbarkeit für die Durchleitung von Daten Dritter in den Dienstbarkeitsvertrag aufgenommen werden, entstehen bei den Grundeigentümern oft überraschende Begehrlichkeiten, weil sie von sehr hohen Abgeltungen gehört haben, welche insbesondere von Telekomunternehmen bezahlt werden. Solche Begehrlichkeiten können die Verhandlungen zusätzlich in die Länge ziehen.

Unter solchen Umständen ist unbedingt darauf zu achten, den alten, nur für die Elektrizitätsdurchleitung eingegangenen Dienstbarkeitsvertrag nicht ersatzlos auslaufen zu lassen. Besser ist es, nur die Elektrizität durchleiten zu können, als dieses Durchleitungsrecht auch zu verlieren, weil dem Datendurchleitungsrecht nachgejagt wird.

Muss nämlich zufolge Verlusts des Durchleitungsrechts für Elektrizität, wie im Fall des vorliegend kommentierten Bundesgerichtsentscheides, das Plangenehmigungsverfahren neu durchgeführt werden, kann dies in der heutigen Zeit erheblich schwieriger oder gar unmöglich sein und auch länger dauern. Die Jagd nach dem Durchleitungsrecht für Daten Dritter kann damit unter Umständen einen erheblichen Kollateralschaden zulasten des Elektrizitätsdurchleitungsrechts verursachen.

Referenzen

- [1] Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902; Elektrizitätsgesetz; EleG; SR 734.0.
- [2] BGE 132 III 651, wo festgehalten ist, dass eine Dienstbarkeit für die Durchleitung von Elektrizität nicht auch automatisch ein Durchleitungsrecht für andere Daten als die betrieblich notwendigen beinhaltet; sowie BGE 133 II 49, wonach es sich bei der Errichtung einer Mobilfunkantenne auf einem Hochleitungsmasten nicht um eine Änderung der elektrischen Anlage handelt, sondern um die Errichtung einer Fernmeldeanlage auf einer elektrischen Anlage.
- [3] Ziffer 2.6 des Bundesgerichtsentscheides 1C_424/2011 vom 24. Februar 2012.
- [4] Bundesgerichtsentscheid 1E_12/2004 vom 22. Dezember 2004, E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 124 II 293 E. 19c, S. 335.
- [5] Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930; EntG; SR 711.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist Ressortleiterin Recht des VSE.
susanne.leber@strom.ch

Neuer Flyer «1 kg CO₂ entspricht ...»

Gaskraftwerke sind in aller Mund. Der VSE hat aus aktuellem Anlass einen Flyer entworfen, der das Wichtigste zur CO₂-Thematik auf allgemein verständliche Weise zusammenfasst: Was ist CO₂? Wie viel Ausstoss erzeugt ein Einwohner der Schweiz? Welche Transportmittel verursachen wie viel CO₂? Welche Emissionen entstehen in der Stromproduktion? Auf diese und andere Fragen gibt das neue Merkblatt Auskunft. Zusätzlich finden sich Tipps für den Klimaschutz im Alltag.

Der Flyer «1 kg CO₂ entspricht ...» eignet sich für die Abgabe an Kundinnen und Kunden von Elektrizitätsunternehmen – etwa als Rechnungsbeilage. Das neue Merkblatt ist auf Deutsch oder Französisch erhältlich und kann ab sofort im Online-Shop des Verbandes bestellt werden. Im Online-Shop sind zudem Flyer zu folgenden Themen erhältlich: «Wasserkraft», «Strom aus Erneuerbaren» und «1 kWh ist ...». VSE

Informationen und Bestellung:
info@strom.ch
www.strom.ch/produkte



Erfolgreiche Absolventen «Leitender Netzmonteur»

Mit dem erfolgreichen Schlusstest am 23. April haben 22 Teilnehmer den Zertifikatslehrgang «Leitender Netzmonteur 2011/2012» abgeschlossen. Der VSE gratuliert den diesjährigen Absolventen ganz herzlich zu den bestandenen Prüfungen.

Der Zertifikatslehrgang «Leitender Netzmonteur VSE» ist für die Weiterbildung im Netz konzipiert und bietet die Möglichkeit, sich auf aktuellem Stand zu halten. Der Lehrgang umfasst neun Kurstage und erfordert zusätzlich rund 60 h Selbststudium.

Die Zertifikatslehrgänge bildet einen Schwerpunkt in der langfristigen Weiterbildungsstrategie des Verbandes. Neben dem Zertifikatslehrgang «Leitender Netzmonteur» zählen dazu die Zertifikatslehrgänge «Prozessorientierte Instandhaltung», «Produktionswissen Strom», «Power Quality Fachmann VSE» und «Projektleiter Verteilnetze». VSE

Weitere Informationen:
Nelly Bogdanova, Ressortleiterin Weiterbildung
nelly.bogdanova@strom.ch
Telefon: 062 825 25 65

Des affirmations et leurs réfutations sur l'avenir de l'électricité

Affirmation 32

«Notre objectif doit être la société à 2000 watts.»

L'objectif à atteindre est une société à 2000 watts. Nous devons réduire notre consommation énergétique dans une proportion de deux tiers d'ici à 2050.

Les 2000 watts restants doivent être couverts aux trois quarts par les énergies renouvelables. Cet objectif n'est pas seulement dicté par la protection climatique, mais également par la raréfaction des ressources non renouvelables. La voie menant vers l'objectif 2000 watts ne sera pas une promenade de santé, mais une longue et pénible randonnée en montagne.

Les arguments et les faits

Au niveau mondial, la production d'électricité est responsable à hauteur de 40% des émissions de CO₂. Elles sont causées par les centrales électriques exploitant des agents énergétiques fossiles, principalement le charbon, le pétrole et le gaz naturel. Elle joue un rôle essentiel dans la réduction des émissions de CO₂. Il en va autrement en Suisse. La production suisse d'électricité, qui repose sur le nucléaire et l'hydraulique, deux énergies respectueuses du climat, contribue pour moins de 3% aux émissions de

gaz à effet de serre. Il est donc préférable d'opérer les réductions dans l'industrie et les services, le chauffage, les transports et l'agriculture.

Le PSI et l'EPFZ ont avancé une stratégie plus judicieuse que le concept de la société à 2000 watts: la «société à 1 tonne de CO₂» qui entraînerait une baisse de la consommation énergétique totale et de l'ensemble des émissions polluantes causées par les énergies fossiles. L'application des mesures requises reposera essentiellement sur l'électricité écologique à base d'agents énergétiques non fossiles.

Poussés par une forte croissance économique et démographique, des pays comme la Chine ou l'Inde sont contraints de développer leur production d'électricité grâce au charbon qu'ils extraient: en Chine, une nouvelle centrale au charbon d'une puissance équivalente à Göschen entre en service environ toutes les deux semaines. En même temps, des investissements sont réalisés dans le nucléaire, l'hydraulique et le solaire, tandis que les émissions totales de CO₂ continuent de croître. Un revirement de tendance est donc d'autant plus important. La Grande-Bretagne, la France, la Suède et la Finlande s'engagent sur cette voie en construisant de nouvelles centrales nucléaires. AES

Dans la publication «Avenir de l'électricité en Suisse – tour d'horizon», l'AES expose des affirmations concernant le débat sur l'approvisionnement en électricité ainsi que leur réfutation argumentée. Le Bulletin SEV/AES en publie des extraits. Les livrets peuvent être gratuitement commandés par mail à info@strom.ch.